
Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volk angenommen am

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **110.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR [110.100](#) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3 (geändert)

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist an das Obergericht weiterziehbar.

Titel nach Art. 20 (geändert)

4. Kantonale Behörden

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In die kantonalen Behörden sowie in den Ständerat sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Das Gesetz kann vorsehen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung erst bei Amtsantritt erfüllt sein muss.

^{1bis} Für die Mitglieder der richterlichen Behörden kann im Gesetz vom Wohnsitzerfordernis als Wählbarkeitsvoraussetzung abgesehen werden.

² Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Mitglieder von kantonalen Behörden sowie die Anstellungsvoraussetzungen für das Staatspersonal werden durch Gesetz geregelt.

³ Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von kantonalen Behörden.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Niemand darf seiner kantonalen Rechtsmittelbehörde oder seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

³ Richterinnen und Richter dürfen nicht der Regierung angehören.

⁴ Mitglieder der Regierung und Mitglieder der richterlichen Behörden, die im Vollpensum tätig sind, dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Bundesgericht angehören.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Amtsdauer des Grossen Rates, der Regierung, der ordentlichen Mitglieder der richterlichen Behörden sowie der Mitglieder des Ständerates beträgt vier Jahre.

Art. 31 Abs. 2

² Wichtige Bestimmungen sind insbesondere jene, für welche die Verfassung das Gesetz vorsieht, sowie solche betreffend:

5. **(geändert)** Grundsätze von Organisation und Aufgaben der kantonalen Behörden;

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Regierung sowie das Obergericht und das Justizgericht aus.

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt:

3. **(geändert)** die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts;

Art. 50 Abs. 2 (geändert)

² Eine hinreichende Aufsicht, eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein.

Titel nach Art. 50 (geändert)

4.4. Richterliche Behörden

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der richterlichen Behörden sind gewährleistet. Die richterlichen Behörden sind in ihrer Rechtsprechung nur dem Recht verpflichtet.

² Die Justizverwaltung ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates Sache der richterlichen Behörden.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 51a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf für das Budget sowie die Rechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.

^{1bis} Es kann an den Grossen Rat gelangen, um die Justizverwaltung betreffende Verfassungs- und Gesetzesänderungen anzuregen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Rechnung und zum Geschäftsbericht sowie zu den vom Obergericht angeregten Rechtsetzungsvorhaben teil. Sie oder er hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

³ Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, können die Gerichte auf dem Gebiet der Justizverwaltung Verordnungen erlassen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit diese den richterlichen Behörden obliegen. Dem Obergericht können weitere Aufsichtsaufgaben durch Gesetz zugewiesen werden.

² Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Obergericht und das Justizgericht sowie die Oberaufsicht über die vom Obergericht beaufsichtigten Behörden aus.

³ Aufsicht und Oberaufsicht gegenüber den richterlichen Behörden beschränken sich auf die Justizverwaltung.

Art. 54 Abs. 1

¹ Die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit werden ausgeübt durch:

1. **(geändert)** das Obergericht;
2. **(geändert)** die Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte;
4. **(neu)** das kantonale Zwangsmassnahmengericht;
5. **(neu)** die Schlichtungsbehörden.

Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

1. **(neu)** das Obergericht;
2. **(neu)** das Justizgericht;
3. **(neu)** weitere Spezialverwaltungsgerichte.

² Das Obergericht beurteilt als Verfassungsgericht:

Aufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.